



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/5-V/2/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betreff GESETZENTWURF
Z! 62 GE 988

Datum: 27. SEP. 1988

Verteilt 28. 9. 88 J.

87 Pointhaus

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Rosenmayr 2822

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

26. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/5-V/2/88

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

DRINGEND
26. Sep. 1988

L

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	23 0102/1-II/3/88 vom 25. Juli 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf einer Änderung des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

In Art. II sollte das Gesetzeszitat vervollständigt werden und
dieser daher wie folgt lauten: "Art. II Abs. 4 des
Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird, BGBI. Nr. 479/1985, wird aufgehoben."

Da durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs
ausschließlich Bestimmungen des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geändert bzw. aufgehoben
werden sollen, und § 51 Abs. 2 dieses Gesetzes bereits eine
Vollzugsklausel enthält, ist Art. IV des Entwurfs entbehrlich.

Schließlich verweist der Verfassungsdienst darauf, daß das
Familienlastenausgleichsgesetz bisher bereits durch insgesamt
30 Novellen und zwei Aufhebungen (durch den
Verfassungsgerichtshof) geändert wurde. Dadurch ist der
unhaltbare Zustand entstanden, daß dieses für breite Kreise so
wesentliche Gesetz für Normunterworfene praktisch unzugänglich

- 2 -

geworden ist. Auf diesen Umstand hat der Verfassungsdienst – in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für die "Allgemeinen Angelegenheiten der Rechtsordnung" – bereits in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen (zuletzt mit Schreiben vom 17. Jänner 1988, GZ 600.559/2-V/2/88). Eine Wiederverlautbarung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist daher dringend erforderlich.

26. September 1988

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

